

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Duerckstraße Nr. 6) und Dresden (bei G. Höfner, Neustadt, an der Brücke, Nr. 2.)

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich zweimal und wird ausgegeben in Leipzig Donnerstags 11 Uhr, Abends 6 Uhr; in Dresden Abends 6 Uhr, Donnerstags 9 Uhr.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 1 Ngr.

Deutschland.

Berlin, 29. März. Nachdem aus dem geh. Staats- und Cabinetsarchiv zwei Abtheilungen, ein königliches Hausarchiv und ein geheimes Staatsarchiv, gebildet wurden, sind beide Archive, nach wie vor als ein Ganzes betrachtet, unter die gemeinsame höhere Leitung des Ministers des königlichen Hauses und des Präsidenten des Staatsministeriums, welcher an die Stelle des bisher mit der Oberaufsicht betraut gewesenen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten tritt, gestellt worden. Der Professor an der Universität zu Berlin, Dr. v. Lanczolle, ist zum Director der Staatsarchive an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Directors wirklichen Geh. Regierungsraths v. Raumer ernannt worden.

München, 27. März. Mit kommendem Monat wird hier eine Monatschrift: Die Leuchte, herausgegeben von N. Vecchioni (dem früheren Redacteur eines radicalen Tageblattes), erscheinen. Derselbe soll sich nicht allein über die politischen und socialen Fragen verbreiten, sondern auch Gegenstände aus den Naturwissenschaften enthalten. — Justizminister v. Kleinschrod hat sich von längerem Unwohlsein wieder erholt und erschien heute zum ersten male in der I. und II. Kammer, welche beide Sitzungen hielten.

Kiel, 26. März. Eine Anzahl hiesiger Damen hatte vor einiger Zeit zu einer Verlosung zum Besten vertriebener und abgesetzter Schleswiger aufgefodert und einen Theil der Loose auch in das Ausland (dieser Ausdruck ist leider wieder gerechtfertigt) geschickt. An Gegenständen der Verlosung, unter denen sehr viele weibliche Arbeiten, ist kein Mangel geblieben, und nach der nunmehrigen Beendigung der Lotterie hat man Ursache, sich über eine rege Theilnahme zu freuen. Das Damencomité hat 20,160 Loose abgesetzt und hofft, nach Abzug der Kosten, einschließlich des nicht-unbedeutenden Entréegebühres, 10,000 Mk. an die „Altona-Kieler Vereine zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schleswiger“ einliefern zu können. So ist doch wieder vielen Familien einen Monat lang geholfen, denn das letztgenannte Comité braucht gerade 10,300 Mk. (5 Mk. = 2 Thlr.) für vier Wochen. Was wir ferner zu erwarten haben, müssen wir der Zukunft überlassen. Sorge und Kummer ist fast in allen Familien, doch trägt Jeder sein Schicksal mit Ruhe und Ergebung und erprobt in so schwerer Zeit erst recht seine Kraft. Aber wie viel schöne Kraft ist schon zerrieben worden!

— Aus Hannover vom 23. März wird der Deutschen Volkshalle geschrieben: Auf den 26. März, ist eine Abtheilung des Staatsraths zu einer wichtigen Berathung zusammenberufen; die Sitzungen desselben werden, wie man hört, etwa 14 Tage dauern. Der Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Aug. d. J. wird den Gegenstand dieser Berathungen bilden; der Staatsrath wird demnach, wie anzunehmen, neue Gesetzesvorlagen des Ministeriums zu begutachten haben, welche das Ministerium auf Grund des erwähnten Bundesbeschlusses zu dessen Ausführung für das Königreich Hannover für erforderlich erachtet, und welche ohne Zweifel demnachst auch vor die allgemeine Ständeversammlung gelangen dürften. Der Staatsrath hat seiner Bestimmung zufolge nicht Beschlüsse zu fassen, sondern bei der Erlassung neuer Gesetze und Verordnungen und in sonstigen wichtigen Regierungsangelegenheiten nur Gutachten abzugeben. Die geschene Einberufung auch der auswärts wohnenden Mitglieder des Staatsraths zur persönlichen Anwesenheit bei den angeordneten Berathungen scheint anzudeuten, daß es sich um wichtige Maßregeln handelt.

— In Hildesheim ist der Kaufmann W. von dort verhaftet worden; man meint, in Folge der Untersuchung, welche von Seiten mehrerer Lebensversicherungsgesellschaften vor dem hiesigen Stadtgerichte anhängig gemacht worden.

— Die bremische Verfassungsangelegenheit ist in ein neues Stadium getreten. Unterm 29. März wird von dort die Auflösung der Bürgerschaft, Suspendirung der Verfassungsparagraphen über die Presse und das Vereinsrecht, des provisorischen Schwurgerichtsgesetzes, sowie der Erlass eines provisorischen Wahlgesetzes gemeldet. In einer obrigkeitlichen Bekanntmachung, durch welche die Verfassungsfrage, vorbehaltlich weiterer Revision, unter Mitwirkung einer neu zu wählenden Bürgerschaft, erledigt wird, heißt es:

Nachdem der Senat mit dem hieselbst eingetroffenen Commissar des Deutschen Bundes, dem königlich hannoverschen Staatsminister a. D. Hrn. Generalmajor Jacobi, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 6. März sich in das erforderliche Einvernehmen gesetzt hat; so sind nunmehr in Erwägung, daß unter den gedachten Umständen die unverweilte Einberufung einer neuen Bürgerschaft, und in Verbindung damit die interimistische Sicherstellung einer geordneten Staatsverwaltung sich vorkommenden Umständen nach als dringendstes Erforderniß herausstellt; auch während solcher Uebergangsperiode der mißbräuchlichen Benutzung der Presse, gleichwie des Vereins- und Versammlungsrechts, durch geeignete Ver-

fügungen begegnet werden muß, auf Veranlassung des Bundescommissars und namens des Bundes zunächst die nachstehenden Anordnungen provisorisch getroffen, und verordnet demgemäß der Senat:

I. 1) Die bisherige Bürgerschaft ist hiermit aufgelöst, und endet daher ihre Wirksamkeit mit dem heutigen Tage. 2) Diejenigen Mitglieder der bisherigen Bürgerschaft, welche zu Deputationen gehören, schreiben folgerweise aus denselben aus. Der Senat wird für solche Deputationen, deren Geschäfte keine Unterbrechung dulden, geeignete Staatsbürger berufen, welche bis zu erfolgter Uebernahme derselben durch neuwählte Mitglieder der künftigen Bürgerschaft jene Geschäfte interimistisch besorgen helfen. Zur Mitwirkung bei dieser interimistischen Geschäftsführung können von Mitgliedern der bisherigen Bürgerschaft selbstredend diejenigen nicht in Frage kommen, welche dem erwähnten Beschlusse vom 20. Febr. zugestimmt haben. 3) In Beziehung auf die zu berufende neue Bürgerschaft dienen bis auf weiteres, und unter Vorbehalt einer zum Behuf definitiver Feststellung mit dieser neuen Bürgerschaft baldmöglichst vorzunehmenden Revision, die dieser Verordnung beigefügten „provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend“, zur Richtschnur. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird unverweilt zu den Wahlen der 150 Vertreter der Staatsbürger, aus welchen die Bürgerschaft bestehen wird, geschritten werden. Nachdem dieselben geschehen sind, wird der Senat eine Versammlung der Gewählten veranstalten und eröffnen. 4) Alle Vorschriften der Verfassung und der Gesetze, welche mit den vorstehenden Anordnungen nicht in Einklang stehen, sind bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

II. 1) Die Art. 10, 13, 14 der Verfassung, welche die Presse, das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffen, sind bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. 2) Das provisorische Gesetz über Schwurengerichte vom 7. Febr. 1851, sowie die auf das schwurgerichtliche Verfahren sich beziehenden Bestimmungen des provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat und des provisorischen Pressgesetzes von demselben Tage, sind gleichmäßig suspendirt; statt dessen findet in Ansehung aller nach diesen Gesetzen strafbaren Verbrechen und Verbrechen das gewöhnliche strafrechtliche Verfahren ohne Bezugnahme von Geschworenen Anwendung. In den bei Publication dieser Verordnung bereits anhängigen Sachen wird, insofern die Entscheidung der Anklagekammer (§. 57 des provisorischen Gesetzes über Schwurengerichte) schon einer der Parteien geöffnet ist, das eingeleitete Verfahren fortgesetzt, ohne daß dabei das Vorstehende zur Anwendung kommt. 3) Versammlungen und Vereine, welche politische Zwecke verfolgen, sind ohne obrigkeitliche Erlaubniß bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe einstweilen untersagt. Auch andere Versammlungen und Vereine können unter Androhung gleicher Strafe aus polizeilichen Rücksichten aufgehoben oder im voraus verboten werden.

Auf diese Bekanntmachung folgen „Provisorische Bestimmungen die Bürgerschaft betreffend“. Sie enthalten die schon unterm 27. Sept. 1851 vom Senate vorgeschlagenen Wahlbestimmungen. Die Bürgerschaft besteht demnach aus 150 Mitgliedern; 16 wählen die Gelehrten, 48 die Kaufleute, 24 die Theilnehmer des Gewerbeconvents und der Gewerbekammer, 30 die zu keiner dieser drei Classen gehörenden in der Stadt wohnenden Staatsbürger (und zwar 10 Diejenigen, welche ein Einkommen über 500 Thlr., 10 Diejenigen, welche ein Einkommen über 250 Thlr. versteuert und 10 Diejenigen, welche keinen Einkommensschuß bezahlt haben). Begefaßt wählt 6, Bremerhafen 6, und zwar auch in den zuletzt angegebenen Einkommensclassen. 20 wählt das flache Land, und zwar 10 die Theilnehmer und Wähler zur landwirthschaftlichen Kammer, 10 die übrigen Landleute. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt, alle drei Jahre tritt die Hälfte aus.

— Aus Triest vom 22. März schreibt man der Allgemeinen Zeitung: Wenn unsere Conjecturen nicht trügen, hat vorige Woche in aller Stille in einem unbedeutenden Orte des Lombardisch-Venetianischen Königreichs ein wichtiger politischer Act stattgefunden. Am 18. März verließ der Herzog von Bordeaux nebst dem Großfürsten Konstantin, dem Herzoge von Württemberg u. A. auf kurze Zeit Venedig; sie gingen nach Padua und von da nach kurzem Aufenthalt in das benachbarte herzogliche Schloß Cattiaio und kehrten am Abend zurück. Am 15. März kam der Herzog von Numale unter fremdem Namen in Genua an und reiste sogleich nach Mailand ab. Er muß am 17. März dort gewesen sein. Die mailänder Blätter melden nichts von seiner Ankunft, er scheint sich also dort nicht aufgehalten zu haben, und von seiner Reise ist nichts Weiteres bekannt. Zur selben Zeit meldete der Public den Abschluß der Fusion, wovon die Nachricht, wenn man den Gang der Postschiffe von Neapel nach Marseille in Betracht zieht, leicht einen oder zwei Tage vor Abreise des Herzogs von ersterer Stadt abgehen und nach Frankreich gelangen konnte. Wir wollen keinen Schluß ziehen, aber die Wahrscheinlichkeit liegt nicht fern. Man darf überdies nicht vergessen, daß der Graf von Chambord während des ganzen Winters nicht nach Venedig kam, was man als absichtliches Vermeiden des Großfürsten deutete, und muß noch die Abreise des Hrn. v. Litow nach Italien in Rechnung bringen und die Sprache der Union in letzter Zeit nicht außer Acht lassen. Ich wiederhole jedoch, daß es trotzdem nichts mehr als eine bloße Conjectur sei.